STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 270

öffentlich
V 492/2014
Amt: - 270 -
BeschlAusf.: - 270 -
Datum: 03.11.2014

gez. Knips			gez. Erner, Bürgermeister	11.11.2014
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	Datum Freigabe -100-
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge	**Termin**	**Bemerkungen**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	26.11.2014	vorberatend
Rat	16.12.2014	beschließend

Betrifft:	**14. Änderung der Abfallgebührensatzung in der Stadt Erftstadt (AGS) zum 01.01.2015; V505/2013, V 437/2012**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger: 110 537 010 Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft	Sachkonto:
3.551.835	3.551.700		

Folgekosten in €: | Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein | Jahr der Mittelbereitstellung:

Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)

Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein | Höhe Belastung Kernhaushalt: | Folgekosten Kernhaushalt:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die 14. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Erftstadt (AGS) wird beschlossen.

Begründung:

Um dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts gerecht zu werden, wurden bereits in 2013 die Gebühren für die Elektrogroßgeräteabfuhr, Strauchwerkabfuhr und die Bioabfallbehälter gesenkt. Daher bleiben diese Gebührensätze auch in 2015 unverändert.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt eine Getrennthaltung und getrennte Sammlung im Hinblick auf Bioabfälle ab dem 1.1.2015. Um die getrennte Erfassung von Bioabfall weiterhin zu

fördern wird die Sondergebühr „Wiederanmeldung Biobehälter innerhalb von 12 Monaten“ ersatzlos gestrichen.

Kommunen sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet, Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Der Jahresabschluss 2012 wies lediglich einen Überschuss i.H.v. 31.973 EUR aus, so dass die Einnahme durch die Rücklagenentnahme geringer ausfällt. Zum Vergleich: in der letzten Kalkulation (2014) wurden insgesamt 372.361 EUR als Rücklagenentnahme veranschlagt. Hierfür wurden 134.414 EUR als Pflichtentnahme und darüber hinaus zusätzlich 237.947 EUR beschlossen um die Restabfallgebühren in 2014 zu halten.

In der Gebührenkalkulation 2015 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 31.973 EUR geplant. Die verbleibende Unterdeckung in Höhe von 273.464 EUR erhöht die Gebührensätze für Restabfallbehälter in 2015 um 12,77 %.

Die geänderten Gebührensätze sind als Gegenüberstellung zu den bisherigen Gebühren in einer Tabelle dargestellt.

In Vertretung

(Knips)